

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa

Datum
05.05.2022

Niederschrift

**über die 21. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Donnerstag, dem 05.05.2022
beim Abwasserzweckverband Bode-Wipper, Staßfurt**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (Anlage 1)

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder sowie als Gäste von der Landesgeschäftsstelle Frau Schulz und vom Wasserverbandstag Herrn Hellmann. Er entschuldigt Herrn Beyer, der leider im Krankenstand sei und begrüßt dessen Stellvertreter, Herrn Schulz. Er bedankt sich für die gute organisatorische Vorbereitung und erteilt Herrn Schulz das Wort.

Herr Schulz heißt die Teilnehmer herzlich willkommen auch im Namen von Herrn Beyer. Er freue sich auf den Austausch. Im Verband Bode-Wipper beobachte man in letzter Zeit mit Sorge die Preisentwicklung in den letzten Wochen, verzögerte Auftragsausführung wegen der Personalnot sowie die Auswirkungen des Ukrainekrieges, z. B. in Form von Lieferschwierigkeiten bei bestimmten Artikeln. Er sei auf diesbezügliche Erfahrungen in anderen Verbänden gespannt.

Die Tagesordnung wird auf Nachfrage von Herrn Grossmann ohne Änderungen bestätigt.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung

Herr Grossmann erinnert daran, dass man sich mit diesem leidigen Thema schon mehrfach in der Vergangenheit auch im Arbeitskreis befasst habe. Er bittet Frau Pankrath zum aktuellen Sachstand zu berichten.

Frau Pankrath informiert, dass die Landesgeschäftsstelle zu Beginn dieses Jahres nochmals den Versuch unternommen habe, mit dem Landkreistag zu einer Verständigung zu gelangen, was weiterhin nicht gelungen sei. Der Landkreistag würde die Notwendigkeit einer Änderung nicht erkennen. Aus den Landkreisen sei signalisiert worden, dass sich mit den OD-Vereinbarungen gut arbeiten lasse, was aus Sicht der Landkreise natürlich wegen der geringeren finanziellen Belastung sogar nachvollziehbar sei.

Der Landkreistag habe sich dafür ausgesprochen, es Verhandlungen vor Ort zu überlassen, wie die Kostenerstattung geregelt werde. Frau Pankrath führt aus, dass man darauf hingewiesen habe, dass der Kostenerstattungsanspruch Verhandlungen nicht zugänglich sei und die Aufgabenträger einen Rechtsanspruch auf eine Erstattung der Kosten in Höhe der Aufwendungen haben, die den Landkreisen für die Errichtung einer eigenen Anlage entstehen würden. Man habe die Nachteile dieses Kostenerstattungsanspruchs aufgezeigt und nochmals die Überlegungen für eine Neuausrichtung skizziert. Der Landkreistag habe darum gebeten, die Überlegungen nochmals in einem Schreiben darzustellen und darüber hinaus eine Aussage dazu zu treffen, welche Kosten auf die Landkreise hinsichtlich einer ggf. anteiligen Gebührenfinanzierung zukommen würden. Den Entwurf des Schreibens habe man mit dem Vorbericht übersandt.

Anliegen der heutigen Sitzung sei es, sich nochmals mit den Verbänden auszutauschen, wie die Niederschlagswasserbeseitigung und insbesondere die Straßenoberflächenentwässerung hinsichtlich der Refinanzierung gestaltet sei und in welcher Höhe von den Verbänden Niederschlagswassergebühren für die Straßenoberflächenentwässerung ggf. aktuell erhoben werden.

Herr Grossmann berichtet, dass man in seinem Verband von fast allen Straßenbaulastträgern Gebühren erhebe, und zwar auch für Straßen, die dem Geltungsbereich des Straßengesetzes unterliegen. Probleme gibt es ausschließlich mit den Landesstraßen.

Im Verband Ostharz zahlen lt. Herrn Günther alle Straßenbaulastträger, auch das Land, Gebühren für Straßen außerhalb des Geltungsbereiches des Straßengesetzes. Erhoben werde von allen Einleitern, also Straßenbaulastträgern und Grundstückseigentümern, eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,80 Euro/m² voll versiegelter Fläche. Kosten, die nicht umgelegt werden können, werden ausgegliedert. Bei Investitionen würden sich die Landkreise im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden Quadratmeter Einleitfläche ausschließlich für den Kanal in der Straße beteiligen. Grundlage hierfür sei eine OD-Vereinbarung.

Herr Sterzig bestätigt, dass differenzierte Gebühren nicht zulässig seien. Der Vorschlag des SGSA für eine Neuausrichtung werde unterstützt.

Herr Hellmann erklärt, dass sich auch der Wasserverbandstag schon seit vielen Jahren mit diesem Thema beschäftige. Eine AG mit den Ministerien sei vor ca. einem Jahr von Seiten des Landes abrupt beendet worden mit der Begründung, man wollte die Entwicklung in Sach-

sen abwarten. Dort habe das Land ein Gutachten zur Finanzierung der Straßenoberflächenentwässerung in Auftrag gegeben, welches bereits fertiggestellt aber noch nicht freigegeben sei. Insbesondere das Verkehrsministerium wolle das Ergebnis dieses Gutachtens abwarten und dann entscheiden, wie man in Sachsen-Anhalt weiter verfare. Mit dem Landkreistag könne man Erfahrungen, wie von Frau Pankrath vorgetragen, bestätigen. Er verweist abschließend auf ein interessantes Seminar des vhw vor einigen Wochen. Es habe dort eine recht widersprüchliche Diskussion der Materie aber auch einen sehr gut ausgearbeiteten Vortrag gegeben, wie die Baukosten zu ermitteln wären. Der Referent habe in diesem Vortrag den sehr großen Widerspruch zwischen Kostenrealität und OD-Pauschalen aufzeigen können.

Im Abwasserzweckverband Naumburg, so Frau Steinberg, habe es eine harte Diskussion mit dem Landkreis gegeben. Grundlegendes Problem sei die unterschiedliche Position zur Ermittlung der fiktiven Kosten gewesen. Der Landkreis habe gemeint, er könne ohne Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und ohne Anerkennung von Kostensteigerungen kalkulieren. Sie gehe davon aus, dass die fiktiven Kosten für die konkrete Maßnahme unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten für die betroffene Straße zu ermitteln seien. Aktuell sei man um eine Lösung bemüht. Mit den Gemeinden habe man sich darauf verständigt, dass die Fiktivkosten der Einrichtung wie dargestellt ermittelt werden. Dieser Kostenansatz wird aufgeteilt in einen der Gemeinde zuzuordnenden Investitionskostenanteil und einen Anteil zur Deckung von Unterhaltung und Betrieb der Einrichtung. Letzterer werde über die Nutzungsdauer, in der Regel 60 Jahre, aufgelöst. Aber auch diese Lösung betrachte sie als Notlösung. Eine Neuausrichtung der Refinanzierung wäre das einzig Richtige. Im Falle einer Gebührenerhebung gehe sie davon aus, dass dies in gleicher Höhe wie für andere Einleiter auch erfolgen müsse. In Ihrem Verband würden keine Beiträge erhoben. Sie würde die Investitionskostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers deshalb im jeweiligen Gebührenbescheid gegenrechnen. Herr Grossmann ergänzt, dass in seinem Verband auch Beiträge erhoben würden, weshalb eine einheitliche Gebühr von vorn herein erhoben werden könne.

Frau Zielske berichtet, dass in Ihrem Verband bei jeder Baumaßnahme mit den Straßenbaulastträger um die Kostenbeteiligung „gekämpft“ werde. Man erhebe auch Gebühren. Die Kalkulation hierfür werde aktuell überarbeitet, was voraussichtlich im nächsten Jahr abgeschlossen sein werde. Sie sehe hier ein Problem, soweit in den OD-Vereinbarungen, z. B. mit dem LSBB, festgehalten sei, dass über die vereinbarte Kostenbeteiligung hinaus, keine weiteren Entgelte geschuldet werden. Herr Grossmann erwidert, dass das VG Magdeburg diesbezüglich entschieden habe, dass derartige Vereinbarungen nichtig sind (*Anlage 2 und 3*). Als weiteres Problem umreißt Frau Zielske die Baukostensteigerungen. Man schließe mit den Baulastträgern Verträge, die Durchführung der Maßnahme erfolge meist erst Jahre später; Preiserhöhungen während dieser Zeit würden bei der Kostenerstattung in der Regel aber nicht berücksichtigt.

Herr Hellmann weist in diesem Zusammenhang auf ein zukünftiges weiteres Problem, nämlich auf zu erwartende neue Umweltstandards hin. Aktuell seien die noch nicht in Kraft. Zu erwarten sei allerdings, dass zukünftig auch das Oberflächenwasser von Straßen vorbehandelt werden müsse. Er sehe die Notwendigkeit, dass die Straßenbaulastträger sich an den hierfür zu errichtenden Vorbehandlungsanlagen beteiligen müssen.

Laut Frau Beyer gibt es mit der Stadt Zeitz keine Probleme. Die Stadt zahle einen Baukostenzuschuss und Gebühren. Mit dem Landkreis und dem Land werde es demnächst eine Erörterung der Refinanzierung geben.

Herr Grossmann hält Gespräche mit den Baulastträger für empfehlenswert. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG LSA zur Möglichkeit der Gebührenerhebung bei Bundesstraßen (Anlage 4).

Im Wasserverband Südharz wird laut Frau Parnieske-Pasterkamp eine Pauschale für Investitionen erhoben aber keine Gebühren. Nicht gedeckte Kosten werden bei den Gemeinden per Umlage erhoben. Der Verband habe zwei Verfahren wegen der Straßenoberflächenentwässerung geführt. Mit der Stadt Sangerhausen, der im Laufe des gerichtlichen Verfahrens bewusst geworden sei, dass bei einer Fiktivberechnung ein wesentlich höherer Kostenerstattungsbetrag zu leisten wäre, habe man sich verglichen. In einem Verfahren mit dem Landkreis sei das Problem die geteilte Straßenbaulast gewesen. In dem Fall entstehe gegenüber jedem Straßenbaulastträger der Kostenerstattungsanspruch, was vom Landkreis gerügt, vom Gericht aber abgewiesen worden sei.

Bezugnehmend auf die Umlageerhebung wird erörtert, von wem diese im Falle einer Verbandsgemeinde zu begleichen ist. Hier gehen die Auffassungen auseinander. Einige meinen die Verbandsgemeinde müsse mit der Umlage belastet werden, weil ihr die originäre Zuständigkeit für die Niederschlagsentwässerung obliegt. Andere vertreten die Auffassung, dass die Mitgliedsgemeinden als Straßenbaulastträger Adressat der Umlage sein müssten. Frau Zielske gibt zu bedenken, dass eine Umlage immer nur beim Verbandsmitglied, in dem Fall also der Verbandsgemeinde erhoben werden könne. In einem Fall wird berichtet, dass man die Umlage bei der Verbandsgemeinde erhebt aber diese für die einzelnen Mitgliedsgemeinden aufschlüssele.

Frau Parnieske-Pasterkamp fragt nach, ob für die Erhebung einer Gebühr der Versiegelungsgrad der Straßen zu prüfen sei. Herr Günther hält das für selbstverständlich, zumal man das bei den privaten Einleitern ebenso handhabe. Wegen des Ermittlungsaufwandes empfiehlt Frau Steinberg die Abforderung einer Selbsterklärung des Straßenbaulastträgers, wie man sie auch von Privaten abfordere. Frau Beyer berichtet, dass man den Versiegelungsgrad in Zeitz aufgabenträgerseitig aufgenommen und die Stadt hierüber informiert habe. Die Stadt habe das geprüft und man habe sich anschließend geeinigt. Von einem ähnlichen Vorgehen berichtet Herr Grossmann; in Haldensleben habe man die Ermittlung gemeinsam mit dem Stadtbauamt vorgenommen. Herr Schulz räumt ein, dass in Staßfurt der Versiegelungsgrad unberücksichtigt bleibe, was durch ein Urteil des VG Magdeburg legitimiert sei (Anlage 5).

Herr Grossmann fasst zusammen, dass die unterschiedlichen Lösungen zur Refinanzierung der Aufgabe zeigen würden, dass es wichtig sei, hier eine Lösung zu finden, die für alle einheitlich ist. Es wird vereinbart, dass die Verbände, welche Gebühren von den Straßenbaulastträgern erheben, Frau Pankrath die Höhe der Gebühren und ggf. den Versiegelungsfaktor per E-Mail bis zum 31.05.2022 zuarbeiten.

TOP 4 Sicherstellung der Löschwasservorhaltung und -versorgung

Frau Pankrath fasst die Entwicklungen in den vergangenen Monaten zusammen. Insbesondere erklärt sie, dass sich die Frage einer ggf. auch nur teilweisen, auf Siedlungsbereiche beschränkten Übertragung der Aufgabe auf die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung nicht mehr stelle. Es sei auch durch das Mitwirken des Arbeitskreises bewusst geworden, dass eine solche Aufgabenübertragung erhebliche Probleme mit sich bringen könne und Risiken berge. In einer Videokonferenz im März dieses Jahres mit dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt habe man

sich darauf verständigt, dass die Aufgabe bei den Gemeinden liege und diese ertüchtigt werden müssten, sie wahrzunehmen. Zu denken sei hier etwa an die Auflage eines Förderprogrammes. Zunächst solle aber durch eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden, die von der Landesgeschäftsstelle federführend erfolgen werde, das Delta zwischen Bedarf und Istzustand ermittelt werden.

Herr Günther berichtet, dass sich das Thema verschärfe. Die Kommunen müssten Löschwasserbedarfsanalysen durchführen und darlegen, wie der Bedarf gedeckt werden könne. Sei dies nicht nachweisbar, gebe es beispielsweise keine Baugenehmigungen. Sein Verband habe sich, da den Mitgliedskommunen hierfür die finanziellen Mittel fehlten, bereit erklärt, auf eigene Kosten mobile Löschwasserbehälter zu beschaffen und aufzustellen. Die Kommunen würden diese mieten. Der Verband befülle die Behälter nach Bedarf.

Frau Pankrath dankt den Verbänden, die ihre Mitgliedskommunen bei dieser Aufgabe unterstützen. Sie appelliert an die Anwesenden, Ihre diesbezüglichen Möglichkeiten auszuschöpfen und ihre Mitgliedskommunen wo immer möglich bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.

Top 5 Elektronischer Rechtsverkehr mit Gerichten

Herr Grossmann verweist auf den umfangreichen Vorbericht, dem man zum Thema viele Informationen habe entnehmen können. Er bittet Frau Schulz von der Landesgeschäftsstelle um ergänzende Ausführungen.

Frau Schulz erinnert an mehrfache Informationen vom Städte- und Gemeindebund durch diverse Rundschreiben. Die rechtlichen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr sind seit 2018 in Kraft. Seit dem 01.01.2022 würden Gerichte alle Dokumente weitgehend ausschließlich elektronisch empfangen. Der Bürger selbst nicht, wohl aber Behörden seien deshalb verpflichtet ein elektronisches Behördenpostfach vorzuhalten. Öffentliche Stellen ohne Behördeneigenschaft, z. B. Gemeinden als Gebietskörperschaften seien hierzu nicht verpflichtet, müssten dann aber andere Möglichkeiten finden, wie sie mit den Gerichten elektronisch kommunizieren. Sie erwähnt DE-Mail, Rechtsanwälte oder eben freiwillig das besondere elektronische Behördenpostfach. Ihre Empfehlung sei, das besondere elektronische Behördenpostfach zu nutzen, weil dies auch zur Abwicklung weiterer Aufgaben, z. B. für die Kommunikation mit anderen öffentlichen Stellen bei der Beantragung von Fördermitteln, ausgebaut werden solle.

Frau Steinberg hinterfragt, ob zwischenzeitlich eine Lösung dafür gefunden wurde, dass mehrere Empfänger für ein solches Postfach eingerichtet werden können. Frau Schulz erwidert, dass für jeden Nutzer, also für jede Behörde, Körperschaft oder dergleichen, nur ein Postfach eingerichtet werde. Mit einer Software könne man intern allerdings entsprechende Weiterleitungen einrichten. Es gebe dazu ein kostenfreies Angebot von DATA-Port. Aber auch andere Anbieter, z. B. Procilon oder Governikus würden - soweit ihre Informationen - eine kostenfreie Client-Software anbieten, aber auch individuelle Lösungen, die dann zu bezahlen seien.

Herr Sterzig bestätigt die Kostenfreiheit der benannten Anbieter. In seinem Verband habe er sich allerdings für die Nutzung der bereits eingesetzten Vollstreckungssoftware Avviso entschieden, weil man nicht noch eine dritte Software habe nutzen wollten. Er habe für weitere Nutzer weitere Lizenzen erworben, was funktioniere.

Von einem weiteren Arbeitskreismitglied wird bemängelt, dass zwar unproblematisch weitere Nutzer eingebunden werden könnten, dass aber alle Nutzer alle Inhalte sehen könnten. Herr

Witte hält das für unproblematisch. Die Verbände hätten bisher auch eine zentrale Posteingangsstelle genutzt. Er sehe kein Problem, dies mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach in dieser Art weiter zu führen. Wenn die technische Entwicklung voranschreite, könne man die Abläufe weiterentwickeln und anpassen. Er hebt hervor, dass das besondere elektronische Behördenpostfach vorteilhaft sei, weil es z. B. auch die Kommunikation mit dem Landesverwaltungsamt ermögliche. Frau Schulz bestätigt, dass genau dieser Umstand, die Möglichkeit der Kommunikation mit anderen Behörden, einer der großen Vorteile ist.

Im Wasserverband Südharz, so berichtet Frau Parnieske-Pasterkamp, habe man Governikus 6 Wochen lang erprobt. Ursprünglich sei Sie sehr skeptisch gewesen, stimme nach der Erprobung aber zu, dass die Poststelle das bewältigen könne. Frau Schulz ergänzt, dass sie entsprechende Rückmeldungen auch aus dem Rechts- und Verfassungsausschuss erhalten habe. Auch hier hätten die Mitglieder ihre Bedenken relativiert. Man habe aus der Praxis die Rückmeldung, dass das besondere elektronische Behördenpostfach überwiegend sehr gut funktioniere. Es zeige sich aber auch, dass in relativ kleinen Verwaltungen in der Regel eine kleine Lösung ausreichend sei. Herr Witte stellt abschließend fest, dass die Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs synchron mit der Digitalisierung gehe. Der Informationsaustausch erreiche so eine größere Geschwindigkeit.

Auf Nachfrage aus dem Arbeitskreis bittet Frau Pankrath auf der Anwesenheitsliste die Client-Programme anzugeben, welche von den einzelnen Aufgabenträgern genutzt werden. Soweit die Angaben in der Sitzung nicht gemacht wurden, besteht die Möglichkeit zur Nachmeldung bis zum 31.05.2022. Frau Pankrath wird die Meldungen in einer Übersicht für den Arbeitskreis zusammenfassen.

TOP 6 Bedarf an Satzungsmustern

Herr Grossmann führt aus, dass die Landesgeschäftsstelle aktuell den Bedarf an Satzungsmustern erhebe. Jeder Verband sei mit seinem Satzungsrecht etwas anders aufgestellt. Frage sei, ob es möglich ist, ein Satzungsmuster so zu erarbeiten, dass man die örtliche Vielfalt erfasst.

Herr Hellmann erwidert, dass auch im Wasserverbandstag regelmäßig Anfragen nach Satzungsmustern gestellt würden. Unter den Juristen beim Verband sei man der Auffassung, dass die jeweilige Entwicklung bei den einzelnen Aufgabenträgern aber auch die rasanten Änderungen in diesem Bereich es nahezu unmöglich machen, den Aufgabenträgern hier ein sinnvolles Muster an die Hand zu geben.

Herr Günther sieht sich grundsätzlich als ein Freund davon, Dinge zu vereinheitlichen. Aber hier würde er Herrn Hellmann zustimmen, dass die Vielfalt vorhandener Satzungen nicht in einem Muster zu fassen ist. Das einzige was er sich vorstellen könne, wäre eine Verwaltungsgebührensatzung.

Frau Steinberg hält es gar für gefährlich für den Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung Satzungsmuster in Umlauf zu bringen. Bei den Aufgabenträgern baue eine Satzung auf die andere auf. Wenn das Satzungsmuster gar nicht zur eigenen Satzung passe, könne das zu Verunsicherung in der Verbandsversammlung, bei den Kommunalaufsichtsbehörden oder auch beim Bürger führen. Die Satzungen bei den Aufgabenträgern seien bei jedem individuell mit den Gerichtsverfahren gewachsen. Sie gibt zu bedenken, dass wegen der raschen, vielfach nicht vorhersehbaren Entwicklung, insbesondere der Rechtsprechung in diesen Bereichen, auch die Muster immer wieder angepasst werden müssten und stellt die Frage, wer das leisten solle. Sie könne sich aber Arbeitshilfen in anderen Bereichen vorstellen. So sei man bei ihrem

Verband aktuell dabei, eine Liste der Aufbewahrungsfristen zu erstellen. Im kaufmännischen Bereich sei das relativ gut zu recherchieren, aber im technischen Bereich (Bauakten, Dichtheitsgutachten u. ä) sei das sehr schwierig. Hier könne sie sich eine Arbeitshilfe vorstellen.

Herr Witte stimmt Frau Steinberg die Satzungsmuster betreffend zu. Er sieht die Gefahr, dass im Falle einer Rechtsprechung, die zur Unwirksamkeit einer Satzung führt, die sich an einem Muster orientiere, zugleich alle anderen Satzung, die sich daran orientiert haben, betroffen sind. Er halte statt eines Musters eine Sammlung aller bei den Aufgabenträgern vorhandenen Satzungen für vorzugswürdig. Satzungsmuster für diesen Bereich seien zu volatil.

Herr Günther greift den Gedanken von Frau Steinberg auf. Er habe sich für den Verband ein „Löschkonzept“ erstellen lassen, welches regle, wann der Verband welche Dokumente vernichten könne. Man habe dies gemeinsam mit anderen Auftraggebern bei den Rechtsanwälten Becker, Büttner und Held in Berlin in Auftrag gegeben. Herr Witte geht davon aus, dass es ein generell gültiges Konzept hier ebenfalls nicht geben könne. Viele der aufgenommenen Fristen seien beispielsweise aus Gerichtsentscheidungen abgeleitet. Auch ein solches Konzept sei ein „lebendes Ding“, welches fortentwickelt werden müsse.

Herr Sterzig bestätigt, dass sich mit der Einführung der digitalen Akte in der Tat die Frage neu stelle, wie lange man was aufbewahren müsse. Auch wenn es kein Gesetz gebe, hielte er eine Definition der Mindestanforderungen für sinnvoll. Ergänzend führt er aus, dass Digitalisierung eine Seite sei, und Standards sowie Rechtsvorschriften zur elektronischen Signatur die andere. Dafür, so Herr Witte, gebe es das besondere elektronische Behördenpostfach. Nur eine Person verfüge hier über eine Signaturzugangskarte, mittels der ausschließlich diese Person eine Signatur veranlassen könne. Herr Sterzig erwidert, dass es ihm eher um ganz normale Schriftwechsel gehe. Frau Schulz räumt ein, dass man dafür noch gesetzliche Regelungen schaffen müsse. Frau Parnieske-Pasterkamp führt aus, dass man sich auch in ihrem Verband auf dem Weg zur digitalen Akte befinde. Eingeführt worden sei eine einfache Signatur. Ein Argument dafür sei, dass das Gericht ohnehin nicht sehen könne, wie die Unterschrift auf das Dokument gekommen sei – elektronisch signiert oder ausgedruckt, unterzeichnet und eingescannt. Vorgestern habe sie von der Sparkasse ein Schreiben bekommen, ob das rechtens sei. Ihre Anwältin habe ihr soeben signalisiert, dass die elektronische Signatur auf der PDF - kostenfrei im Übrigen - in Ordnung sei. Sie ist nicht veränderbar, was das entscheidende Kriterium sei.

Herr Grossmann fasst zusammen, dass Satzungsmuster nicht sinnvoll erscheinen. Er könne sich aber eventuell Hinweise vorstellen, was in einer Satzung aufgrund aktueller Rechtsprechung zu berücksichtigen ist.

Frau Zielske hält die Überarbeitung der vorhandenen Satzungsmuster, welche möglicherweise entstanden sind, als sich viele Verbände gegründet haben, heute nicht mehr für erforderlich. Sie hält den Austausch zu Einzelthemen, wie hier im Arbeitskreis für fruchtbringender. Sie halte auch eine Sammlung vorhandener Satzungen für überflüssig, da heutzutage nahezu alle Satzungen digital im Internet zur Verfügung stünden.

Frau Pankrath hält fest, dass der Arbeitskreis keinen Bedarf an Satzungsmustern sieht, wohl aber an anderen Arbeitshilfen, z. B. einer Aufstellung einzuhaltender Aufbewahrungsfristen.

TOP 7 Verschiedenes, Anfragen, Anregungen

Umleitungsvereinbarungen

Frau Parnieske-Pasterkamp fragt nach, wie in anderen Verbänden mit Umleitungsvereinbarungen umgegangen werde. Sie habe erstmalig den Vorschlag von einem Straßenbaulastträger erhalten, eine Umleitungsvereinbarung abzuschließen. Es gebe häufig Streit, insbesondere mit den Mitgliedskommunen, die trotz eines eher schlechten Straßenzustandes die Straße nicht ausbauen wollen. Der Verband müsse aber häufig bauen und man streite sich fast immer im Nachhinein wegen des Umfangs der wieder ordnungsgemäßen Herstellung der Straße. Hinzu sei jüngst ein Streit wegen einer Umleitungsstrecke getreten. Deren ohnehin schon schlechter Zustand würde sich durch die Nutzung als Umleitungsstrecke weiter verschlechtern. Hieraus resultiere das Antragen einer Umleitungsvereinbarung. Herr Günther erklärt, dass er sich vorab mit den Straßenbaulastträgern verständige. Der Verband beteilige sich an den Kosten der Wiederherstellung. Ebenso handhabt es Herr Witte. Die Kostenverteilung werde vertraglich vereinbart, auch für Umleitungsstrecken. Es gebe im Vorfeld der Vereinbarung eine Art Beweissicherungsverfahren und hinterher eine Abnahme und nochmals eine Begutachtung wegen eventueller Schäden.

Preissteigerungen – Auswirkungen für Aufgabenträger

Herr Schulz spricht die jüngsten Preissteigerungen bei IT, Baufirmen, Klärschlamm und vielem anderen mehr an und fragt nach, wie andere Verbände damit umgehen würden. Jüngst habe man in einem Fall die Darlegung der Urkalkulation erbeten und sich in einem anschließenden Gespräch verständigen wollen. Herr Witte ergänzt, dass sich das Problem im Fall von Fördermaßnahmen verschärfe. Er fragt nach, was wäre, wenn die Maßnahmen teurer werden und die Fördermitteltöpfe ausgeschöpft seien.

Von mehreren Arbeitskreismitgliedern wird ausgeführt, dass man sich an einem Schreiben aus einem Bundesministerium orientiere und zunächst eine Urkalkulation abfordere. Kostensteigerungen müssten nachgewiesen werden. Werde dies vom Auftragnehmer geliefert, würden sich Gespräche zu Nachverhandlungen anschließen. In den meisten Fällen wird berichtet, dass es auf die Bitte um Darlegung der Urkalkulation keine Reaktion gegeben habe. Es wüssten alle, dass Preissteigerungen bis zum 25 v. H. zu Lasten des Auftragnehmers gehen würden.

Anmerkung zum Protokoll:

Es handelt sich bei dem erwähnten Schreiben um einen Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25.03.2022 zu Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs. Die Landesgeschäftsstelle hatte hierüber mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.03.2022 informiert (Anlage 6)

Preisgleitklauseln

Frau Parnieske-Pasterkamp fragt zu Ausschreibungen ohne Preisgleitklausel nach. Sie wolle das nicht abschließen. Herr Hellmann weist in dem Zusammenhang auf einen Erlass auf Landesebene an die Landesbaubehörden hin (Anlage 7). Hier sei etwas detaillierter dargestellt, wie vorzugehen sei. Der Wasserverbandstag habe sich diesbezüglich an das Wirtschaftsministerium gewandt aber bisher keine Antwort erhalten. Herr Günther weist darauf hin, dass eine Preisgleitklausel grundsätzlich nicht angewandt werden solle. Die Angebote gingen teilweise jedoch sehr weit auseinander. Frau Steinberg sieht sich bei manchen Aufträgen gezwungen, die Preisklausel anzuwenden, weil man nur dann Angebote bekomme. Frage sei, wo man die Grenzen für die Überprüfung setze. Auch Herr Witte bestätigt, dass man insbesondere bei mehrjährigen Verträgen über die Anwendung einer Preisgleitklausel gar nicht hinwegkomme.

Bei anderen Verträgen würde man das in seinem Verband i. d. R. nicht zur Anwendung bringen. Dies könne aber in der Tat dazu führen, dass keine Angebote eingehen. Herr Grossmann erklärt, dass auch er seit Jahren schon weniger bzw. keine Angebote beobachte. Herr Sterzig spricht Preisgleitklauseln in der Klärschlammmentsorgung an; insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Kraftstoffpreise. Herr Grossmann erkennt eine Trendwende, was Klärschlamm angeht. Man habe jüngst neue Verträge geschlossen. Der Verband zahle aktuell 20 Euro weniger als zuvor. Gerade für diesen Bereich rege er daher an, generell zu schauen, ob man hier nicht bessere Preise erzielen kann. Frau Beyer bestätigt aufgrund aktueller Ausschreibungsergebnisse Bewegung bei der Kostenentwicklung für Klärschlamm. Herr Hellmann benennt als Grund hierfür u. a., dass Wirtschaftsdünger in der Landwirtschaft wieder größere Bedeutung erlange.

Lieferschwierigkeiten bei Wasserzählern

Herr Günther spricht Schwierigkeiten seines Lieferanten für Wasserzähler an. Herr Hellmann erklärt, dass der Wasserverbandstag deswegen bereits das Landeseichamt angeschrieben habe. Bereits im Zusammenhang mit Corona sei der Vollzug schon einmal ausgesetzt worden. Man habe wiederum geschildert, dass es auch aktuell enorme Lieferschwierigkeiten gibt und um Aussetzung des Vollzugs gebeten. Dies löse zwar nicht die Lieferschwierigkeiten, schaffe aber Aufschub für das Problem. Nur Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass es bei ihr aktuell keine Probleme mit der Lieferung von Wasserzählern gebe.

Mehrwertsteuer

Frau Pankrath spricht abschließend zwei aktuelle Rundschreiben an, und zwar zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes, welche der Vorbereitung einer Änderung der Trinkwasserverordnung dient sowie zum Entwurf einer zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung. Außerdem weist sie auf eine Änderung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie hin, die es den Mitgliedsländern eröffne in verschiedenen Bereichen die Mehrwertsteuersätze anzupassen. Dies betreffe u. a. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abwasser, für die die Bundesrepublik einen reduzierten Steuersatz, der mindestens 5 v. H. betragen müsse, einführen könne. Für Wasserlieferungen könne eine Steuerbefreiung eingeräumt werden, die dennoch zum Vorsteuerabzug berechtige. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) wolle sich in einem Schreiben an das Bundesfinanzministerium dafür einsetzen, dass diese Möglichkeiten in Deutschland aufgegriffen werden. Nach einer kurzen Erörterung, wo die Mehrwertsteuer insbesondere im Bereich der Abwasserentsorgung eine Rolle spielen könne (Stichwort: interkommunale Zusammenarbeit), haben die Verbandsgeschäftsführer keine Vorbehalte gegen die Forderungen des VKU.

Termin und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Arbeitskreissitzung wird auf Einladung von Frau Zielske beim Trink- und Abwasserverband Börde in Oschersleben stattfinden. Frau Pankrath wird nach Abstimmung mit Frau Zielske und Herrn Grossmann in gewohnter Weise eine Terminabstimmung vorbereiten.

Herr Grossmann bedankt sich bei den Arbeitskreismitgliedern und beendet die Sitzung.



Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender



Pankrath
Protokoll

Anlagen

- Anlage 1 Teilnehmerliste*
- Anlage 2 VG Magdeburg vom 11.11.2014 Az. 9 A 150/14*
- Anlage 3 VG Magdeburg vom 11.12.2018 Az. 9 A 636/16*
- Anlage 4 OVG LSA vom 08.10.2015 Az. 4 L 185/14*
- Anlage 5 VG Magdeburg vom 11.05.2021 Az. 9 A 349/19*
- Anlage 6 Rundschreiben SGSA vom 29.03.2022*
- Anlage 7 Erlass an LSBB vom 12.04.2022*